

SchülerInnen-Partizipation hat verbindliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention, 1989 (CH ratifiziert 1997)

Artikel 12: «Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern und berücksichtigen die Meinung angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.»

Bundesverfassung

Art. 11²: «Sie (die Kinder und Jugendlichen) üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.»

Volksschulgesetz Kanton Zürich, VSG 2005

§50: «Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheiden beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.»

Lehrplan Kanton Zürich

«... In der Schule wird demokratisches Zusammenleben geübt.» (aus dem Leitbild)
«Sie (die Schüler/innen) verfügen über Möglichkeiten, selber Einfluss auf gegenwärtige und zukünftige Entwicklungen zu nehmen ... und entwickeln einen Sinn für politisches Handeln in einer Demokratie.» (aus den Erläuterungen zum Unterrichtsbereich Mensch und Umwelt)

Leitsätze Präsidentinnen- und Präsidenten-Konferenz Stadt Zürich

Lebensraum Schule: «Die Schule lehrt die Kinder, schrittweise Verantwortung für sich selbst, für ihre Umwelt und für die Gemeinschaft zu übernehmen. Sie fördert die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler.»

Rahmenordnung für den Betrieb der vom SSD geführten Betreuungseinrichtungen

«Das Betreuungspersonal gewährleistet die Partizipation der Kinder ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend.» (Pädagogische Grundsätze, Art. 6²)

- **Leitbild Schule**
- **Betriebskonzept Schule**
- **Schulprogramm Schule**
- **Jahresplanung Schule**



Vollversammlung Schule Bungertwies, Foto: Urs Amstutz